Anl. TOP 8

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herr
Klaus W. Waldschmidt
Mitglied des Rates
Laurentiusstr. 74

51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Zentraler Dienst
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr Fedder, Zimmer 339A
Telefon: 0 22 02/14 28 65
Telefax: 0 22 02/14702865
e-mail: J.Fedder@stadt-gl.de

14.07.2011

Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann (ASSG) am 28.06.2011

Sehr geehrter Herr Waldschmidt,

der ASSG beschäftigte sich während seiner o. g. Sitzung u. a. mit dem „Jahresbericht 2010 für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Teil (SGB XII) – Sozialhilfe – und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einschließlich Unterhaltsheranziehung (TOP A 8). Während der Beratung fragten sie nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Unterhaltsheranziehung. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Besteht bei den nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personen für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über, sofern der Anspruch nicht durch gesetzliche Vorgaben ausgeschlossen, bzw. eingeschränkt ist.
Auch aus haushaltsrechtlichen Gründen sind vorrangig alle Einnahmen, die zur Einsparung von Sozialhilfeausgaben führen, zu realisieren.

Bei den im Jahresbericht genannten Zahlen zum Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Sozialleistungsträger handelt es sich nicht um einen Tätigkeitsnachweis. Vielmehr soll mit diesen Angaben Transparenz hinsichtlich der Ergebnisse bei der Unterhaltsüberprüfung auf dem Gebiet der Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) geschaffen werden.
Es wird nicht bestritten, dass sich beim Unterhalt SGB XII zeitlicher Aufwand und finanzieller Ertrag oftmals nicht entsprechen. Nicht nur die Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch überhaupt besteht, ist zeitaufwändig. Auch das Ermitteln Unterhaltspflichtiger, die Erlangung von Einkommensbelegen und letztlich die Durchsetzung eines Anspruches sind fast immer problematisch und mit großem Arbeitsaufwand verbunden (Wer zahlt schon gerne freiwillig?). Also muss man sich ggfls. auch noch der Hilfe anderer Behörden wie Finanzamt, Rententrägern, Krankenkassen etc. bedienen.
Den behaupteten "geringen Zeitaufwand pro Fallprüfung" kann ich keinesfalls bestätigen; vielmehr würde eine weitere Reduzierung dazu führen, dass in noch mehr Fällen eine umfassende und Erfolg versprechende Prüfung gar nicht mehr möglich wäre. Ich gehe im Gegenteil sogar davon aus, bei intensiverer Prüfung bessere Resultate erzielen zu können.

Vielleicht ist bei der Anfrage auch nicht bedacht worden, dass es sich bei der Anzahl ja nur um die Leistungsempfänger handelt, die im Einzelfall möglicherweise mehrere Unterhaltspflichtige haben. Im Berichtszeitraum beispielsweise sind bei den 15 angelegten Fällen insgesamt 31 mögliche Unterhaltspflichtige überprüft worden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch bereits laufende Unterhaltsfälle im Hinblick auf Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin einer Betreuung bedürfen.

Die Zahl der Leistungsbezieher im Bereich der Sozialhilfe steigt unverändert und bietet im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag keinen Anlass, den für die Unterhaltsüberprüfung vorgesehenen Stellenanteil von derzeit 4,5 Std. zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Mumdey
Beigeordneter für Jugend und Soziales

Kopie an 03/Frau Schablack